

Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für das Instrument „Nutzen statt Abregeln 2.0“ nach § 13k EnWG

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit im deutschen Übertragungsnetz. Ihnen obliegt neben der Frequenzhaltung auch die Systemverantwortung nach § 13 EnWG. Zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung erlaubt der § 13a EnWG den ÜNB u.a. eine Wirkleistungsanpassung bei Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie vorzunehmen. Mit dem § 13k EnWG hat der Gesetzgeber das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ (NsA 2.0) geschaffen, das es den ÜNB ermöglicht die Wirkleistungsreduktion von EE-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG wegen strombedingter Engpässe zu verringern.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) beschreibt das Instrument „Nutzen statt Abregeln 2.0“ sowie die regulatorische Anerkennung und Verrechnung der Kosten, die dem ÜNB im Zuge des Instruments nach § 13k EnWG entstehen.

Die ÜNB verpflichten sich darüber hinaus, alle von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für erforderlich erachteten Informationen, insbesondere die im Abschnitt 3 genannten Daten, fristgemäß, elektronisch verarbeitbar und nachprüfbar der BNetzA zu übermitteln.

Damit wird es der BNetzA ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen

Das Instrument NsA 2.0 dient dem Ziel, den Strom aus EE-Anlagen nutzbarer zu machen, indem dieser in Zeiten von Netzengpässen nicht abgeregelt, sondern in zusätzlich zuschaltbaren Lasten verbraucht wird. Zu diesem Zweck bestimmen die ÜNB stündliche Strommengen aus EE-Anlagen, die wegen strombedingter Engpässe im Übertragungsnetz voraussichtlich reduziert werden müssten („Abregelungsstrommengen“). Das Gesetz sieht im Zielmodell vor, dass die ÜNB diese Abregelungsstrommengen durch tägliche wettbewerbliche Ausschreibungen an Teilnehmer verauktionieren. Dabei gestattet der Gesetzgeber den ÜNB ab dem Start der Regelung zum 01.10.2024 eine zweijährige Erprobungsphase, in der die Zuteilung der Abregelungsstrommengen durch ein vereinfachtes pauschaliertes Zuteilungsverfahren (d.h. keine wettbewerbliche Ausschreibung) erfolgt. Sowohl im Zielmodell als auch in der Erprobungsphase erfolgt die Beschaffung der zugeteilten Abregelungsstrommengen selbstständig durch die Teilnehmer.

Für die Erprobungsphase haben die ÜNB gemäß § 13k Abs. 6 Satz 2 EnWG ein Umsetzungskonzept entwickelt, in welchem u.a. die Teilnahmebedingungen sowie die finanziellen Aspekte des NsA-Instruments nach § 13k EnWG ausführlich beschrieben sind.¹ Für das Zielmodell ist noch ein ÜNB-Umsetzungskonzept zu entwickeln, in dem die ÜNB

¹ <https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsfuehrung/Nutzen-statt-Abregeln/%C3%9CNB-Umsetzungskonzept-gem%C3%A4%C3%9F-13k-Abs-6-EnWG>

insbesondere die Modalitäten der wettbewerblichen Ausschreibung erarbeiten. Diese FSV bezieht sich immer auf das zu diesem Zeitpunkt gültige Umsetzungskonzept.

Sowohl in der Erprobungsphase als auch im Zielmodell erfolgt eine teilweise Kompensation der für den zusätzlichen Stromverbrauch anfallenden Kosten (insbesondere der Strombeschaffungskosten unter Berücksichtigung des 13k-Preises sowie der Stromnebenkosten) des Teilnehmers durch die ÜNB. Die Definition des 13k-Preises erfolgt im Umsetzungskonzept der ÜNB. Die maximale individuelle Kompensation ist dabei gemäß § 13k Abs. 6 Nr. 4 EnWG mindestens bis zu den alternativ anfallenden Redispatch-Kosten gemäß § 13a Abs. 2 EnWG begrenzt.

Im Rahmen dieser FSV werden den ÜNB nur solche Maßnahmenkosten erstattet, die aus Zahlungen an berechnigte Teilnehmer am Instrument NsA 2.0 nach § 13k EnWG resultieren. Darüber hinaus werden dem ÜNB nur solche Maßnahmenkosten erstattet, die in ihrer Höhe berechnigt sind. Berechnigte Teilnehmer müssen die Kriterien der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs gemäß der Festlegung Az.: 4.12.05.04/1 vom 28.06.2024 der BNetzA erfüllen. Weiterhin müssen die Entlastungsanlagen der Teilnehmer, in den von den ÜNB ausgewiesenen Entlastungsregionen liegen sowie die Präqualifikationsbedingungen gemäß des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzepts erfüllt sein.

Gemäß § 13k Abs. 5 EnWG sehen die ÜNB ein Pönale für den Fall vor, in welchem ein Teilnehmer die ihm zugeteilten Abregelungsstrommengen nicht verbraucht (vgl. Anlage 6.3.4). Die Pönale ist in diesem Fall von dem Teilnehmer an den ÜNB zu entrichten, in dessen Regelzone die Anlage des Teilnehmers angeschlossen ist. Und ist über das Regulierungskonto des entsprechenden Jahres netzkostensenkend zu berücksichtigen.

Die vorliegende FSV erfasst sowohl die Erprobungsphase als auch das Zielmodell.

3. Kostenanerkennung

Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge aus Maßnahmen nach § 13k EnWG in der Erlösobergrenze (EOG) der ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den Vergütungsregelungen gemäß des zu diesem Zeitpunkt gültigen ÜNB-Umsetzungskonzepts.

Im Rahmen der FSV können ausschließlich Maßnahmenkosten aus Abrechnungen zwischen berechtigten Teilnehmern am Instrument § 13k EnWG und dem Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden:

- Teilweise Kompensation der für den zusätzlichen Stromverbrauch anfallenden Kosten (insbesondere der Strombeschaffungskosten unter Berücksichtigung des 13k-Preises, der Stromnebenkosten) der Teilnehmer gemäß des zum Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Preisobergrenze und der maximalen individuellen Kompensation des Teilnehmers
- Die dem ÜNB durch Pönalen-Zahlungen entstehende Erlöse werden zur Finanzierung der aus dem Instrument entstehen Maßnahmenkosten genutzt

In dieser FSV werden keinerlei Kosten, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten ist ausgeschlossen.

4. Transparenz- und Nachweispflichten

Ab dem 1. Oktober 2024 werden täglich die Abregelungsstrommengen sowie die Ergebnisse der zugeteilten Abregelungsstrommengen veröffentlicht.

Weitere Transparenz- und Nachweispflichten sind dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzept zu entnehmen.

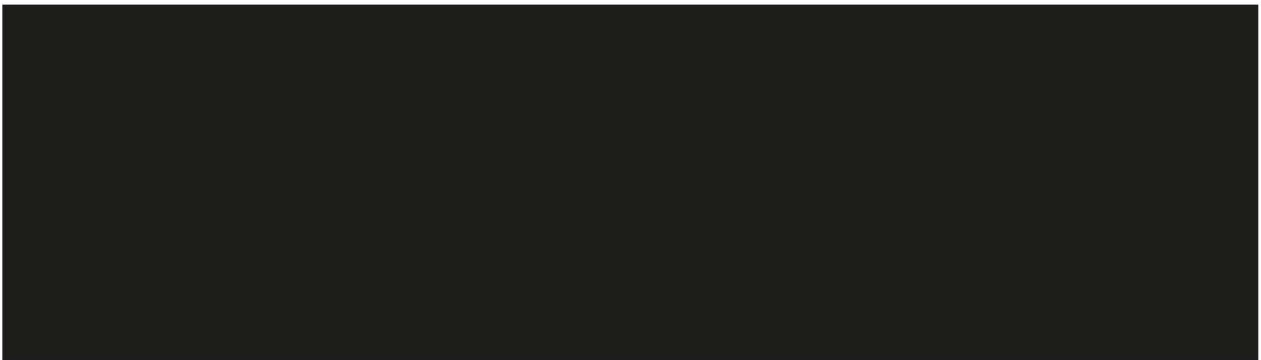
Darüber hinaus übermitteln die ÜNB jährlich die Daten gemäß Abschnitt 3 an die BNetzA.

5. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden

Unterschriften

50Hertz Transmission GmbH



Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für das Instrument „Nutzen statt Abregeln 2.0“ nach § 13k EnWG

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit im deutschen Übertragungsnetz. Ihnen obliegt neben der Frequenzhaltung auch die Systemverantwortung nach § 13 EnWG. Zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung erlaubt der § 13a EnWG den ÜNB u.a. eine Wirkleistungsanpassung bei Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie vorzunehmen. Mit dem § 13k EnWG hat der Gesetzgeber das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ (NsA 2.0) geschaffen, das es den ÜNB ermöglicht die Wirkleistungsreduktion von EE-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG wegen strombedingter Engpässe zu verringern.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) beschreibt das Instrument „Nutzen statt Abregeln 2.0“ sowie die regulatorische Anerkennung und Verrechnung der Kosten, die dem ÜNB im Zuge des Instruments nach § 13k EnWG entstehen.

Die ÜNB verpflichten sich darüber hinaus, alle von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für erforderlich erachteten Informationen, insbesondere die im Abschnitt 3 genannten Daten, fristgemäß, elektronisch verarbeitbar und nachprüfbar der BNetzA zu übermitteln.

Damit wird es der BNetzA ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen

Das Instrument NsA 2.0 dient dem Ziel, den Strom aus EE-Anlagen nutzbarer zu machen, indem dieser in Zeiten von Netzengpässen nicht abgeregelt, sondern in zusätzlich zuschaltbaren Lasten verbraucht wird. Zu diesem Zweck bestimmen die ÜNB stündliche Strommengen aus EE-Anlagen, die wegen strombedingter Engpässe im Übertragungsnetz voraussichtlich reduziert werden müssten („Abregelungsstrommengen“). Das Gesetz sieht im Zielmodell vor, dass die ÜNB diese Abregelungsstrommengen durch tägliche wettbewerbliche Ausschreibungen an Teilnehmer verauktionieren. Dabei gestattet der Gesetzgeber den ÜNB ab dem Start der Regelung zum 01.10.2024 eine zweijährige Erprobungsphase, in der die Zuteilung der Abregelungsstrommengen durch ein vereinfachtes pauschaliertes Zuteilungsverfahren (d.h. keine wettbewerbliche Ausschreibung) erfolgt. Sowohl im Zielmodell als auch in der Erprobungsphase erfolgt die Beschaffung der zuteilenden Abregelungsstrommengen selbstständig durch die Teilnehmer.

Für die Erprobungsphase haben die ÜNB gemäß § 13k Abs. 6 Satz 2 EnWG ein Umsetzungskonzept entwickelt, in welchem u.a. die Teilnahmebedingungen sowie die finanziellen Aspekte des NsA-Instruments nach § 13k EnWG ausführlich beschrieben sind.¹ Für das Zielmodell ist noch ein ÜNB-Umsetzungskonzept zu entwickeln, in dem die ÜNB

¹ <https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsfuehrung/Nutzen-statt-Abregeln/%C3%9CNB-Umsetzungskonzept-gem%C3%A4%C3%9F-13k-Abs-6-EnWG>

insbesondere die Modalitäten der wettbewerblichen Ausschreibung erarbeiten. Diese FSV bezieht sich immer auf das zu diesem Zeitpunkt gültige Umsetzungskonzept.

Sowohl in der Erprobungsphase als auch im Zielmodell erfolgt eine teilweise Kompensation der für den zusätzlichen Stromverbrauch anfallenden Kosten (insbesondere der Strombeschaffungskosten unter Berücksichtigung des 13k-Preises sowie der Stromnebenkosten) des Teilnehmers durch die ÜNB. Die Definition des 13k-Preises erfolgt im Umsetzungskonzept der ÜNB. Die maximale individuelle Kompensation ist dabei gemäß § 13k Abs. 6 Nr. 4 EnWG mindestens bis zu den alternativ anfallenden Redispatch-Kosten gemäß § 13a Abs. 2 EnWG begrenzt.

Im Rahmen dieser FSV werden den ÜNB nur solche Maßnahmenkosten erstattet, die aus Zahlungen an berechnigte Teilnehmer am Instrument NsA 2.0 nach § 13k EnWG resultieren. Darüber hinaus werden dem ÜNB nur solche Maßnahmenkosten erstattet, die in ihrer Höhe berechnigt sind. Berechnigte Teilnehmer müssen die Kriterien der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs gemäß der Festlegung Az.: 4.12.05.04/1 vom 28.06.2024 der BNetzA erfüllen. Weiterhin müssen die Entlastungsanlagen der Teilnehmer, in den von den ÜNB ausgewiesenen Entlastungsregionen liegen sowie die Präqualifikationsbedingungen gemäß des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzepts erfüllt sein.

Gemäß § 13k Abs. 5 EnWG sehen die ÜNB ein Pönale für den Fall vor, in welchem ein Teilnehmer die ihm zugeteilten Abregelungsstrommengen nicht verbraucht (vgl. Anlage 6.3.4). Die Pönale ist in diesem Fall von dem Teilnehmer an den ÜNB zu entrichten, in dessen Regelzone die Anlage des Teilnehmers angeschlossen ist. Und ist über das Regulierungskonto des entsprechenden Jahres netzkostensenkend zu berücksichtigen.

Die vorliegende FSV erfasst sowohl die Erprobungsphase als auch das Zielmodell.

3. Kostenanerkennung

Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge aus Maßnahmen nach § 13k EnWG in der Erlösobergrenze (EOG) der ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den Vergütungsregelungen gemäß des zu diesem Zeitpunkt gültigen ÜNB-Umsetzungskonzepts.

Im Rahmen der FSV können ausschließlich Maßnahmenkosten aus Abrechnungen zwischen berechtigten Teilnehmern am Instrument § 13k EnWG und dem Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden:

- Teilweise Kompensation der für den zusätzlichen Stromverbrauch anfallenden Kosten (insbesondere der Strombeschaffungskosten unter Berücksichtigung des 13k-Preises, der Stromnebenkosten) der Teilnehmer gemäß des zum Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Preisobergrenze und der maximalen individuellen Kompensation des Teilnehmers
- Die dem ÜNB durch Pönalen-Zahlungen entstehende Erlöse werden zur Finanzierung der aus dem Instrument entstehen Maßnahmenkosten genutzt

In dieser FSV werden keinerlei Kosten, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten ist ausgeschlossen.

4. Transparenz- und Nachweispflichten

Ab dem 1. Oktober 2024 werden täglich die Abregelungsstrommengen sowie die Ergebnisse der zugeteilten Abregelungsstrommengen veröffentlicht.

Weitere Transparenz- und Nachweispflichten sind dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzept zu entnehmen.

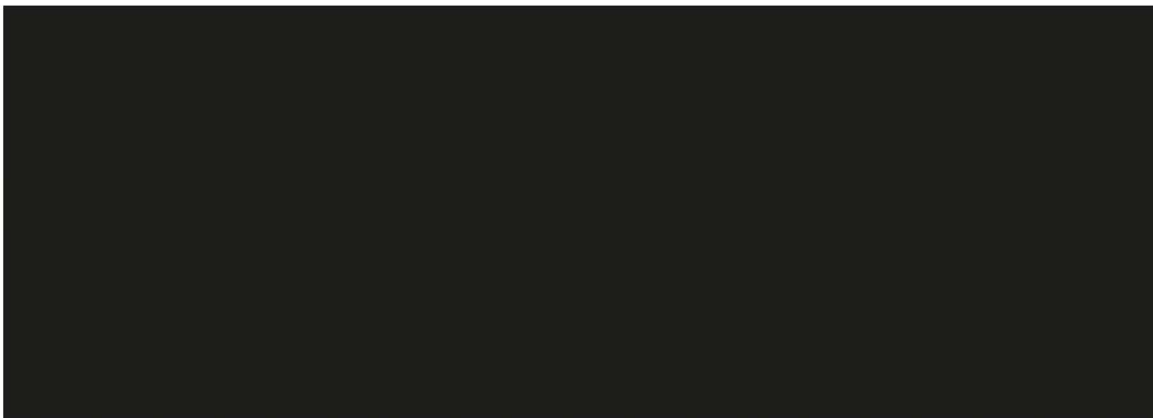
Darüber hinaus übermitteln die ÜNB jährlich die Daten gemäß Abschnitt 3 an die BNetzA.

5. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden

Unterschriften

Amprion GmbH



Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für das Instrument „Nutzen statt Abregeln 2.0“ nach § 13k EnWG

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit im deutschen Übertragungsnetz. Ihnen obliegt neben der Frequenzhaltung auch die Systemverantwortung nach § 13 EnWG. Zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung erlaubt der § 13a EnWG den ÜNB u.a. eine Wirkleistungsanpassung bei Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie vorzunehmen. Mit dem § 13k EnWG hat der Gesetzgeber das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ (NsA 2.0) geschaffen, das es den ÜNB ermöglicht, die Wirkleistungsreduktion von EE-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG wegen strombedingter Engpässe zu verringern.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) beschreibt das Instrument „Nutzen statt Abregeln 2.0“ sowie die regulatorische Anerkennung und Verrechnung der Kosten, die dem ÜNB im Zuge des Instruments nach § 13k EnWG entstehen.

Die ÜNB verpflichten sich darüber hinaus, alle von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für erforderlich erachteten Informationen, insbesondere die im Abschnitt 3 genannten Daten, fristgemäß, elektronisch verarbeitbar und nachprüfbar der BNetzA zu übermitteln.

Damit wird es der BNetzA ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen

Das Instrument NsA 2.0 dient dem Ziel, den Strom aus EE-Anlagen nutzbarer zu machen, indem dieser in Zeiten von Netzengpässen nicht abgeregelt, sondern in zusätzlich zuschaltbaren Lasten verbraucht wird. Zu diesem Zweck bestimmen die ÜNB stündliche Strommengen aus EE-Anlagen, die wegen strombedingter Engpässe im Übertragungsnetz voraussichtlich reduziert werden müssten („Abregelungsstrommengen“). Das Gesetz sieht im Zielmodell vor, dass die ÜNB diese Abregelungsstrommengen durch tägliche wettbewerbliche Ausschreibungen an Teilnehmer verauktionieren. Dabei gestattet der Gesetzgeber den ÜNB ab dem Start der Regelung zum 01.10.2024 eine zweijährige Erprobungsphase, in der die Zuteilung der Abregelungsstrommengen durch ein vereinfachtes pauschaliertes Zuteilungsverfahren (d.h. keine wettbewerbliche Ausschreibung) erfolgt. Sowohl im Zielmodell als auch in der Erprobungsphase erfolgt die Beschaffung der zugeteilten Abregelungsstrommengen selbstständig durch die Teilnehmer.

Für die Erprobungsphase haben die ÜNB gemäß § 13k Abs. 6 Satz 2 EnWG ein Umsetzungskonzept entwickelt, in welchem u.a. die Teilnahmebedingungen sowie die finanziellen Aspekte des NsA-Instruments nach § 13k EnWG ausführlich beschrieben sind.¹ Für das Zielmodell ist noch ein ÜNB-Umsetzungskonzept zu entwickeln, in dem die ÜNB

¹ <https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsfuehrung/Nutzen-statt-Abregeln/%C3%9CNB-Umsetzungskonzept-gem%C3%A4%C3%9F-13k-Abs-6-EnWG>

insbesondere die Modalitäten der wettbewerblichen Ausschreibung erarbeiten. Diese FSV bezieht sich immer auf das zu diesem Zeitpunkt gültige Umsetzungskonzept.

Sowohl in der Erprobungsphase als auch im Zielmodell erfolgt eine teilweise Kompensation der für den zusätzlichen Stromverbrauch anfallenden Kosten (insbesondere der Strombeschaffungskosten unter Berücksichtigung des 13k-Preises sowie der Stromnebenkosten) des Teilnehmers durch die ÜNB. Die Definition des 13k-Preises erfolgt im Umsetzungskonzept der ÜNB. Die maximale individuelle Kompensation ist dabei gemäß § 13k Abs. 6 Nr. 4 EnWG mindestens bis zu den alternativ anfallenden Redispatch-Kosten gemäß § 13a Abs. 2 EnWG begrenzt.

Im Rahmen dieser FSV werden den ÜNB nur solche Maßnahmenkosten erstattet, die aus Zahlungen an berechnigte Teilnehmer am Instrument NsA 2.0 nach § 13k EnWG resultieren. Darüber hinaus werden dem ÜNB nur solche Maßnahmenkosten erstattet, die in ihrer Höhe berechnigt sind. Berechnigte Teilnehmer müssen die Kriterien der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs gemäß der Festlegung Az.: 4.12.05.04/1 vom 28.06.2024 der BNetzA erfüllen. Weiterhin müssen die Entlastungsanlagen der Teilnehmer, in den von den ÜNB ausgewiesenen Entlastungsregionen liegen sowie die Präqualifikationsbedingungen gemäß des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzepts erfüllt sein.

Gemäß § 13k Abs. 5 EnWG sehen die ÜNB ein Pönale für den Fall vor, in welchem ein Teilnehmer die ihm zugewiesenen Abregelungsstrommengen nicht verbraucht (vgl. Anlage 6.3.4). Die Pönale ist in diesem Fall von dem Teilnehmer an den ÜNB zu entrichten, in dessen Regelzone die Anlage des Teilnehmers angeschlossen ist. Und ist über das Regulierungskonto des entsprechenden Jahres netzkostensenkend zu berücksichtigen.

Die vorliegende FSV erfasst sowohl die Erprobungsphase als auch das Zielmodell.

3. Kostenanerkennung

Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge aus Maßnahmen nach § 13k EnWG in der Erlösobergrenze (EOG) der ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den Vergütungsregelungen gemäß des zu diesem Zeitpunkt gültigen ÜNB-Umsetzungskonzepts.

Im Rahmen der FSV können ausschließlich Maßnahmenkosten aus Abrechnungen zwischen berechtigten Teilnehmern am Instrument § 13k EnWG und dem Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden:

- Teilweise Kompensation der für den zusätzlichen Stromverbrauch anfallenden Kosten (insbesondere der Strombeschaffungskosten unter Berücksichtigung des 13k-Preises, der Stromnebenkosten) der Teilnehmer gemäß des zum Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Preisobergrenze und der maximalen individuellen Kompensation des Teilnehmers
- Die dem ÜNB durch Pönalen-Zahlungen entstehende Erlöse werden zur Finanzierung der aus dem Instrument entstehen Maßnahmenkosten genutzt

In dieser FSV werden keinerlei Kosten, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten ist ausgeschlossen.

4. Transparenz- und Nachweispflichten

Ab dem 1. Oktober 2024 werden täglich die Abregelungsstrommengen sowie die Ergebnisse der zugeteilten Abregelungsstrommengen veröffentlicht.

Weitere Transparenz- und Nachweispflichten sind dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzept zu entnehmen.

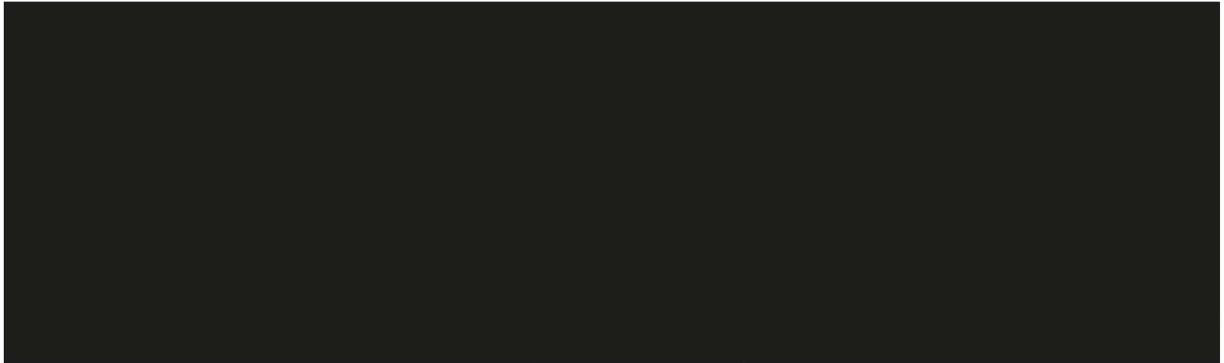
Darüber hinaus übermitteln die ÜNB jährlich die Daten gemäß Abschnitt 3 an die BNetzA.

5. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden

Unterschriften

TenneT TSO GmbH



Freiwillige Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV der deutschen Übertragungsnetzbetreiber für das Instrument „Nutzen statt Abregeln 2.0“ nach § 13k EnWG

1. Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) haben nach § 12 EnWG die Verantwortung für die Systemsicherheit im deutschen Übertragungsnetz. Ihnen obliegt neben der Frequenzhaltung auch die Systemverantwortung nach § 13 EnWG. Zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung erlaubt der § 13a EnWG den ÜNB u.a. eine Wirkleistungsanpassung bei Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie vorzunehmen. Mit dem § 13k EnWG hat der Gesetzgeber das Instrument „Nutzen statt Abregeln“ (NsA 2.0) geschaffen, das es den ÜNB ermöglicht die Wirkleistungsreduktion von EE-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG wegen strombedingter Engpässe zu verringern.

Die vorliegende freiwillige Selbstverpflichtung (FSV) beschreibt das Instrument „Nutzen statt Abregeln 2.0“ sowie die regulatorische Anerkennung und Verrechnung der Kosten, die dem ÜNB im Zuge des Instruments nach § 13k EnWG entstehen.

Die ÜNB verpflichten sich darüber hinaus, alle von der Bundesnetzagentur (BNetzA) für erforderlich erachteten Informationen, insbesondere die im Abschnitt 3 genannten Daten, fristgemäß, elektronisch verarbeitbar und nachprüfbar der BNetzA zu übermitteln.

Damit wird es der BNetzA ermöglicht, das Ergebnis des Vorgehens dieser vorliegenden FSV als wirksam verfahrensreguliert gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV zu behandeln.

2. Definitionen

Das Instrument NsA 2.0 dient dem Ziel, den Strom aus EE-Anlagen nutzbarer zu machen, indem dieser in Zeiten von Netzengpässen nicht abgeregelt, sondern in zusätzlich zuschaltbaren Lasten verbraucht wird. Zu diesem Zweck bestimmen die ÜNB stündliche Strommengen aus EE-Anlagen, die wegen strombedingter Engpässe im Übertragungsnetz voraussichtlich reduziert werden müssten („Abregelungsstrommengen“). Das Gesetz sieht im Zielmodell vor, dass die ÜNB diese Abregelungsstrommengen durch tägliche wettbewerbliche Ausschreibungen an Teilnehmer verauktionieren. Dabei gestattet der Gesetzgeber den ÜNB ab dem Start der Regelung zum 01.10.2024 eine zweijährige Erprobungsphase, in der die Zuteilung der Abregelungsstrommengen durch ein vereinfachtes pauschaliertes Zuteilungsverfahren (d.h. keine wettbewerbliche Ausschreibung) erfolgt. Sowohl im Zielmodell als auch in der Erprobungsphase erfolgt die Beschaffung der zugeteilten Abregelungsstrommengen selbstständig durch die Teilnehmer.

Für die Erprobungsphase haben die ÜNB gemäß § 13k Abs. 6 Satz 2 EnWG ein Umsetzungskonzept entwickelt, in welchem u.a. die Teilnahmebedingungen sowie die finanziellen Aspekte des NsA-Instruments nach § 13k EnWG ausführlich beschrieben sind.¹ Für das Zielmodell ist noch ein ÜNB-Umsetzungskonzept zu entwickeln, in dem die ÜNB

¹ <https://www.netztransparenz.de/de-de/Systemdienstleistungen/Betriebsfuehrung/Nutzen-statt-Abregeln/%C3%9CNB-Umsetzungskonzept-gem%C3%A4%C3%9F-13k-Abs-6-EnWG>

insbesondere die Modalitäten der wettbewerblichen Ausschreibung erarbeiten. Diese FSV bezieht sich immer auf das zu diesem Zeitpunkt gültige Umsetzungskonzept.

Sowohl in der Erprobungsphase als auch im Zielmodell erfolgt eine teilweise Kompensation der für den zusätzlichen Stromverbrauch anfallenden Kosten (insbesondere der Strombeschaffungskosten unter Berücksichtigung des 13k-Preises sowie der Stromnebenkosten) des Teilnehmers durch die ÜNB. Die Definition des 13k-Preises erfolgt im Umsetzungskonzept der ÜNB. Die maximale individuelle Kompensation ist dabei gemäß § 13k Abs. 6 Nr. 4 EnWG mindestens bis zu den alternativ anfallenden Redispatch-Kosten gemäß § 13a Abs. 2 EnWG begrenzt.

Im Rahmen dieser FSV werden den ÜNB nur solche Maßnahmenkosten erstattet, die aus Zahlungen an berechnete Teilnehmer am Instrument NsA 2.0 nach § 13k EnWG resultieren. Darüber hinaus werden dem ÜNB nur solche Maßnahmenkosten erstattet, die in ihrer Höhe berechnete sind. Berechnete Teilnehmer müssen die Kriterien der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs gemäß der Festlegung Az.: 4.12.05.04/1 vom 28.06.2024 der BNetzA erfüllen. Weiterhin müssen die Entlastungsanlagen der Teilnehmer, in den von den ÜNB ausgewiesenen Entlastungsregionen liegen sowie die Präqualifikationsbedingungen gemäß des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzepts erfüllt sein.

Gemäß § 13k Abs. 5 EnWG sehen die ÜNB ein Pönale für den Fall vor, in welchem ein Teilnehmer die ihm zugeteilten Abregelungsstrommengen nicht verbraucht (vgl. Anlage 6.3.4). Die Pönale ist in diesem Fall von dem Teilnehmer an den ÜNB zu entrichten, in dessen Regelzone die Anlage des Teilnehmers angeschlossen ist. Und ist über das Regulierungskonto des entsprechenden Jahres netzkostensenkend zu berücksichtigen.

Die vorliegende FSV erfasst sowohl die Erprobungsphase als auch das Zielmodell.

3. Kostenanerkennung

Die Berücksichtigung der Kosten und Erlöse bzw. Erträge aus Maßnahmen nach § 13k EnWG in der Erlösobergrenze (EOG) der ÜNB erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV in Verbindung mit den Vergütungsregelungen gemäß des zu diesem Zeitpunkt gültigen ÜNB-Umsetzungskonzepts.

Im Rahmen der FSV können ausschließlich Maßnahmenkosten aus Abrechnungen zwischen berechtigten Teilnehmern am Instrument § 13k EnWG und dem Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt werden:

- Teilweise Kompensation der für den zusätzlichen Stromverbrauch anfallenden Kosten (insbesondere der Strombeschaffungskosten unter Berücksichtigung des 13k-Preises, der Stromnebenkosten) der Teilnehmer gemäß des zum Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzeptes unter Berücksichtigung der Preisobergrenze und der maximalen individuellen Kompensation des Teilnehmers
- Die dem ÜNB durch Pönalen-Zahlungen entstehende Erlöse werden zur Finanzierung der aus dem Instrument entstehen Maßnahmenkosten genutzt

In dieser FSV werden keinerlei Kosten, die den ÜNB etwa im Rahmen anderer FSVen entstehen, verrechnet. Eine Doppelberücksichtigung von Kosten ist ausgeschlossen.

4. Transparenz- und Nachweispflichten

Ab dem 1. Oktober 2024 werden täglich die Abregelungsstrommengen sowie die Ergebnisse der zugeteilten Abregelungsstrommengen veröffentlicht.

Weitere Transparenz- und Nachweispflichten sind dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umsetzungskonzept zu entnehmen.

Darüber hinaus übermitteln die ÜNB jährlich die Daten gemäß Abschnitt 3 an die BNetzA.

5. Öffnungsklausel

Eine Anpassung der FSV kann auf Antrag der ÜNB erfolgen, falls sich die zugrundeliegenden Umstände ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser FSV jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Absatz 1 EnWG, § 32 Absatz 1 Nr. 4 i.V.m. § 11 Absatz 2 Satz 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur. Unter den zugrundeliegenden Umständen werden auch gesetzliche, verordnungsrechtliche und/oder regulatorische Vorgaben verstanden.

Unterschriften

TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart

